

Allianz Global Investors Opportunities
Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)
Sitz: 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
R.C.S. Luxemburg B 144.896

MITTEILUNG
darüber, dass die

AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

der Anteilinhaber von **Allianz Global Investors Opportunities** („die Gesellschaft“) am Sitz der Gesellschaft in 6A, route de Trèves, 2633 Senningerberg, Luxemburg, am 3. April 2018 um 14.30 Uhr MESZ zum Zwecke der Beratung und Abstimmung über die folgenden Tagesordnungspunkte abgehalten wird:

Tagesordnung

1. Trennung von Bewertungs- und Handelstag

Um es den Teilfonds der Gesellschaft zu ermöglichen, eine Bewertungshäufigkeit anzuwenden, die nicht notwendigerweise mit der Handelshäufigkeit übereinstimmt (z. B. eine tägliche Bewertung, aber ein Handelstag alle zwei Wochen), soll die Satzung eine entsprechende Definition von „Bewertungstag“ und „Handelstag“ vorsehen. Artikel 12 (1. Absatz) der Satzung wird geändert, um entsprechende Definitionen aufzunehmen. In der Folge werden die Artikel 7 (5. Absatz), Artikel 8 (2., 6., 7. Absatz), Artikel 9 (6. Absatz), Artikel 10 (Klausel D.2.), Artikel 11 (1. Absatz, Klausel II 5, Klausel IV 1, 2, 3) und Artikel 24 (Klausel 1, 2) der Satzung entsprechend geändert. Außerdem sollte die Zahlungsfrist für den Ausgabepreis künftig sechs Bewertungstage nicht überschreiten, wie in Artikel 7 (5. Absatz) angegeben.

2. Aussetzung (d. h. Aufschub) von Rücknahme und Umtausch im Falle umfangreicher Rücknahme- und Umtauschaufträge

Aufgrund fehlender regulatorischer Vorschriften wird die Höchstzahl an Tagen bezüglich der Aussetzung (d. h. des Aufschubs) von Rücknahme- und Umtauschaufträgen gestrichen. Die Artikel 8 (6. Absatz) und 9 (6. Absatz) der Satzung werden entsprechend geändert, indem die letzten beiden Sätze im Hinblick auf die Höchstdauer der Aussetzung (d. h. des Aufschubs) von Rücknahme- und Umtauschaufträgen gestrichen werden. Der Verkaufsprospekt der Gesellschaft wird jedoch Einzelheiten zur Höchstdauer einer solchen Aussetzung (d. h. eines solchen Aufschubs) und zum geltenden Abrechnungsverfahren enthalten.

Zur Verdeutlichung wurden die Begriffe „aussetzen“ und „ausgesetzt“ in den Artikeln 8 und 9 (für die Fälle, dass die Rücknahme und der Umtausch einen bestimmten, vom Verwaltungsrat festgelegten Umfang überschreiten) in „aufschieben“ bzw. „aufgeschoben“ geändert.

3. Häufigkeit der Berechnung des Anteilwerts und der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Für jede Anteilklasse werden der Nettoinventarwert und der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis regelmäßig durch die Gesellschaft oder durch eine von dieser beauftragten Stelle berechnet. Diese regelmäßigen Termine werden von derzeit mindestens einmal monatlich in mindestens zweimal monatlich geändert, wobei die Intervalle vom Verwaltungsrat festzulegen sind. In der Folge wird Artikel 12 (1. Absatz) entsprechend geändert. Der Verkaufsprospekt der Gesellschaft wird Einzelheiten zu den konkreten Intervallen für die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreises enthalten.

4. Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Mechanismus zur Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft im Falle, dass ein Teilfonds der Gesellschaft in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft investiert, wird zur genaueren Darstellung und umfassenden Widerspiegelung der gesetzlichen Vorschriften in die Satzung aufgenommen. Artikel 18.1.b der Satzung wird entsprechend geändert.

5. Risikostreuung

Die Liste der Parteien, die Wertpapiere/Instrumente begeben, in die Teilfonds der Gesellschaft bis zu 100 % ihres Vermögens anlegen dürfen (zum Zwecke der Risikostreuung und mit der Maßgabe, dass diese Wertpapiere/Instrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und die Wertpapiere/Instrumente einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen) wird auf Hongkong, Brasilien, Indien, Indonesien, Russland, Südafrika, Singapur oder sonstige Nicht-Mitgliedstaaten der EU ausgeweitet, vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF und der Offenlegung im Prospekt der Gesellschaft. Artikel 18.3.f der Satzung wird entsprechend geändert.

6. Konvertierung in Feederfonds

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erhält das Recht, Teilfonds der Gesellschaft in Feederfonds umzuwandeln oder neue Teilfonds als Feederfonds aufzulegen. Artikel 18.3.g der Satzung wird entsprechend geändert, um die Anforderungen in Artikel 77 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu erfüllen, die die Aufsichtsbestimmungen für Feederfonds (z. B. Mindestanlagegrenze (85 %) eines Feederfonds in einem Master-Fonds; ein Feederfonds kann bis zu 15 % seines Vermögens in andere Vermögenswerte wie zusätzliche liquide Mittel investieren) umfassen.

7. Wertpapiere gemäß Artikel 144A United States Securities Act

Die Anlage in Wertpapieren gemäß Rule 144 A des United States Securities Act wird in Artikel 18.4 genauer definiert, indem eine solche Anlage, die nicht die Anforderungen an Wertpapiere gemäß der Definition in Artikel 18.1 erfüllt, unter der Maßgabe beschränkt wird, dass der Gesamtwert solcher Vermögensgegenstände gemeinsam mit anderen derartigen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gemäß der Definition in Artikel 18.2 nicht 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigt.

8. Schließung von Teilfonds und Anteilklassen der Gesellschaft

Die Befugnisse und Verfahren für die Liquidation von Teilfonds der Gesellschaft oder für die Liquidation von Anteilklassen dieser Teilfonds werden in Artikel 24.1 und Artikel 24.2 genauer definiert. Artikel 24.1 ermächtigt den Verwaltungsrat und Artikel 24.2 ermächtigt die Hauptversammlung der Anteilhaber zur Zwangsrücknahme aller Anteile einer Anteilklasse oder eines Teilfonds und die Formulierungen zu diesen Punkten werden geändert, um sie präziser zu beschreiben. Außerdem wurde in Artikel 24.1 der Satzung klargestellt, dass der Verwaltungsrat einen Teilfonds oder eine Anteilklasse auflösen darf, wenn die Vermögenswerte des Teilfonds oder der Anteilklasse unter den Betrag fallen, den der Verwaltungsrat als Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds oder der Anteilklasse festgelegt hat. Die Ausführungen in Artikel 24.1 gelten sowohl für Teilfonds als auch für Anteilklassen.

9. Verschmelzung von Teilfonds und Anteilklassen der Gesellschaft

Die Befugnisse, die Benachrichtigungsfrist und die Verfahren für die Verschmelzung einer oder aller in einem Teilfonds ausgegebenen Anteilklasse(n) (der „untergehende Teilfonds“) (1) mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft, (2) mit einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds der Gesellschaft, (3) mit einem anderen

OGAW oder (4) mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß luxemburgischem Recht, der Gegenstand der Bestimmungen von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist, oder mit einem anderen Teilfonds eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen wird insbesondere im Hinblick auf Punkt (4) geändert, so dass ausschließlich die Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse eines OGAW-Fonds gestattet ist oder (5) mit einem anderen OGAW, der nicht in Luxemburg errichtet wurde, oder einem Teilfonds oder einer Anteilklasse eines solchen OGAW in Übereinstimmung mit dem Gesetz. Artikel 24.5 und 24.6 der Satzung werden entsprechend geändert. Artikel 24.7 wird in diesem Zusammenhang vollständig gestrichen.

10. Caisse de Consignation

Zur Klarstellung wird Artikel 24.3 der Satzung mit dem Verweis auf die luxemburgischen Vorschriften für die Handhabung nicht beanspruchter Erlöse (wo werden sie hinterlegt und wann verfallen sie) aktualisiert.

11. Allgemeine Änderungen

Definitionen und Begriffe sowie die Schreibweise der wichtigsten Begriffe werden dahingehend geändert, dass sie präziser sind und den Definitionen und Rechtschreibregeln im Verkaufsprospekt der Gesellschaft entsprechen. Alle Artikel der Gesellschaft (sofern zutreffend) werden entsprechend geändert.

Der Text der vorgeschlagenen Änderungen der Satzung ist für die Anteilinhaber am Sitz der Gesellschaft einsehbar bzw. kostenfrei erhältlich.

Das Datum des Inkrafttretens der überarbeiteten Satzung ist der 27. April 2018, sofern die Beschlüsse bei der außerordentlichen Hauptversammlung gefasst werden.

Abstimmung:

Beschlüsse zur Tagesordnung können mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der auf der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden, wobei für eine beschlussfähige Mehrheit (Quorum) mindestens die Hälfte des Kapitals auf der Versammlung vertreten sein muss.

Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse werden gemäß den zum 29. März 2018 um 24:00 Uhr MESZ (der „Stichtag“) in Umlauf befindlichen Anteile festgelegt. Die Stimmrechte der Anteilinhaber werden anhand der am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt.

Sollte bei dieser Versammlung keine beschlussfähige Mehrheit zustande kommen, wird eine zweite außerordentliche Hauptversammlung einberufen, auf der Beschlüsse zur Tagesordnung ohne eine beschlussfähige Mehrheit von zwei Drittel der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen getroffen werden können.

Modalitäten der Abstimmung:

Zur Teilnahme und Abstimmung bei der Versammlung sind alle Anteilinhaber berechtigt, die eine Bestätigung ihrer Depotbank oder Institution vorlegen können, aus der die Anzahl der von diesem Anteilinhaber zum Stichtag gehaltenen Anteile ersichtlich ist. Diese Bestätigung muss am 1. April 2018 bis spätestens 24:00 Uhr MESZ in Luxemburg bei Allianz Global Investors GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, Fund Setup, 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg eingetroffen sein.

Alle Anteilinhaber, die zur Teilnahme und Abstimmung auf der Versammlung berechtigt sind, haben das Recht, einen Vertreter zu bestimmen, der an ihrer Stelle abstimmen darf. Um gültig zu sein, muss die

Stimmrechtsvollmacht vollständig ausgefüllt und handschriftlich durch den Auftragserteilenden oder dessen Anwalt oder, falls der Auftragserteilende eine Gesellschaft ist, mit dem Firmensiegel oder handschriftlich durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet werden und muss am 1. April 2018 bis spätestens 24:00 Uhr MESZ bei Allianz Global Investors GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, Fund Setup, 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg eingetroffen sein.

Stimmrechtsvollmachten für die Verwendung durch registrierte Anteilhaber sind bei Allianz Global Investors GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, Fund Setup, 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg erhältlich. Die zum Vertreter ernannten Personen müssen nicht Anteilhaber der Gesellschaft sein. Die Ernennung eines Vertreters schließt den Aktionär nicht von der Teilnahme an der Versammlung aus.

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.

Senningerberg, im März 2018

Der Verwaltungsrat